

Schulverfassung für das Kolleg St. Thomas der Dominikaner, Vechta staatlich anerkanntes Gymnasium

Inhalt:

Präambel

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Schulträger
- § 5 Schulleiter
- § 6 Schulkonsil
- § 7 Lehrer/innen
- § 8 Eltern
- § 9 Schüler
- § 10 Mitwirkung in der Schule
- § 11 Gesamtkonferenz
- § 12 Teilkonferenzen
- § 13 Mitwirkung der Lehrer/innen
- § 14 Mitwirkung der Eltern
- § 15 Mitwirkung der Schüler
- § 16 Auskunftsrecht
- § 17 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit
- § 18 Teilnahme
- § 19 Einberufung
- § 20 Beschlüsse
- § 21 Einsprüche
- § 22 Niederschrift
- § 23 Pädagogische Beratungsgespräche
- § 24 Erziehungsmittel
- § 25 Ordnungsmaßnahmen
- § 26 Inkrafttreten

Präambel

Eine demokratische Gesellschaft lebt davon, dass sich die Menschen zwischen Alternativen entscheiden können. Dies gilt auch für die Wahl von Schulen. Katholische Schulen verstehen sich als Alternativen im Schulsystem und sollen gemäß Artikel 7, Abs. 4 Grundgesetz eine Bereicherung der Schullandschaft sein.

Die katholische Schule „verfolgt nicht weniger als andere Schulen die Bildungsziele und die Formung der Jugend. Ihre besondere Aufgabe ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist. Sie hilft dem jungen Menschen, seine Persönlichkeit zu entfalten und zugleich der neuen Schöpfung nach zu wachsen, die er durch die Taufe geworden ist. Ferner richtet sich die gesamte menschliche Bildung auf die Heilsbotschaft aus, so dass die Erkenntnis, welche die Schülerinnen und Schüler stufenweise von der Welt, vom Leben und vom Menschen gewinnen, durch den Glauben erleuchtet wird“ (vgl. Erklärung über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils, Nr.8).

Das Kolleg St. Thomas will als Gymnasium in der Trägerschaft des Dominikanerordens Mädchen und Jungen einen Lebensraum anbieten, in dem sie sich zu einer gläubigen und verantwortungsvollen Persönlichkeit entfalten können.

Dies bedeutet, „die Kräfte des Verstandes, der Phantasie, der Liebe, des Gemütes, des intuitiven Erfassens und schöpferischen Gestaltens, des seelischen Erlebens und moralischen Wertens, der sozialen Beziehungen und des Lebens zu wecken und weder das eine überzubetonen noch das andere verkümmern zu lassen“ (Würzburger Synode).

Leitbild für diesen ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Schulpatron. Das Kolleg St. Thomas trägt den Namen des bedeutenden Dominikanerheiligen Thomas von Aquin. Dieser Name ist für die Schule Verpflichtung und Programm. Die tragende Mitte seines Lebens war sein lebendiger Glaube an Gott. Dies sicherte ihm einen festen eigenen Standpunkt, der ihm erlaubte, seinem großen Interesse für alle Gebiete der Wissenschaft zu folgen, sich ohne Berührungsangst mit nichtchristlichem Gedankengut auseinanderzusetzen und unbeeinflusst vom Zeitgeist seinen Weg zu gehen. Das Verlangen nach Wahrheit, nach Sinn und Deutung der Welt war für Thomas das tiefste Charakteristikum in jedem Menschen.

Die vorliegende Schulverfassung soll dem Kolleg St. Thomas Leitlinie und Hilfe sein zur Erfüllung seines Bildungs- und Erziehungsauftrages im Geist des Christentums und der Spiritualität der Ordensgemeinschaft. Die Verfassung stimmt in weiten Teilen mit dem bischöflichen Schulgesetz für katholische Schulen in freier Trägerschaft in den Bistümern Hildesheim, Osnabrück und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster vom 01.Aug.1999 überein.

P. Gerd Frenschkowski OP
Schulleiter

§ 1 Zielsetzung

- 1.1 Das Kolleg St. Thomas versteht sich als Angebotsschule katholischer Prägung für Mädchen und Jungen. Es macht ein Bildungsangebot an solche Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, die bereit sind zur Auseinandersetzung mit der Überzeugung, dass der christliche Glaube das tragende Fundament für ein gelingendes Leben ist, eine Antwort auf die Frage nach Sinn und Wert des Lebens bietet und Schülerinnen und Schülern zu einem begründeten Standort als Frau und Mann in der Gesellschaft verhilft.
- 1.2 Der Schulträger weiß sich zu einem Bildungsangebot für Mädchen Jungen verpflichtet, das sich an folgenden Aspekten des christlichen Glaubens orientiert:
 - am Stand der Wissenschaften,
 - an den Erkenntnissen der Pädagogik,
 - an Wert und Würde der einzelnen Person und den Erfordernissen der Gesellschaft.Unter diesen Aspekten muss zum sach- und methodengerechten Unterricht in allen Fächern die Antwort auf Sinn-, Wert- und Glaubensfragen hinzukommen.
- 1.3 Das Fach Religion ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Ersatzkurse („Werte und Normen“) werden nicht angeboten.
Der Besuch von Schulgottesdiensten und anderen gemeinschaftlichen Formen des Glaubens sowie soziales Engagement werden gefördert und gepflegt.
- 1.4 Am Kolleg St. Thomas ist ökumenisches Handeln selbstverständliche Praxis. Dazu gehört, andere Überzeugungen zu respektieren und sich um gegenseitiges Verständnis und um Vertiefung des Glaubens zu bemühen. Deshalb steht die Schule auch evangelischen Schülerinnen und Schülern offen, sofern sie bzw. die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des eigenen Glaubensverständnisses die besondere Prägung unseres Bildungsauftrages anerkennen.
- 1.5 Allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele sind:
 - die ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schülers durch die Förderung ihrer intellektuellen und motorischen Fähigkeiten, ihrer emotionalen Kräfte und schöpferischen Begabungen;
 - die Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben, der selbst zwar ein Geschenk ist, dessen Inhalte, Voraussetzungen und Erfahrungen aber mitteilbar sind in der Gemeinschaft derer, die sich um ein Leben aus dem Glauben bemühen;
 - die Befähigung zum Gemeinschaftsleben in Familie und Gesellschaft durch Erziehung zu Verantwortlichkeit, Solidarität und Toleranz gegenüber anderen Menschen in der einen Welt;
 - die Achtung und Bewahrung der Schöpfung im Kleinen und im Großen;
 - die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, mit denen die Schülerinnen und Schüler ihren Fähigkeiten entsprechend künftige Berufsaufgaben meistern können.
- 1.6 Auf die Geltung des Erlasses zu Drogen und Waffen des niedersächsischen Schulgesetzes wird besonders verwiesen.
- 1.7 Die Übereinstimmung von Eltern, Schülerinnen und Schülern mit den Zielsetzungen sowie ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule sind Voraussetzung für die Aufnahme und den Verbleib der Schülerin oder des Schülers.

§ 2 Rechtsstellung

- 2.1 Das Kolleg St. Thomas ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule im Sinne des Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und damit öffentlichen Schulen gleichwertig. Es erteilt Zeugnisse, die dieselben Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Der Schulträger kann Lehr- und Lernziele selbstständig festlegen, sofern diese nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurückstehen. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig. Der Schulträger hat das Recht, Lehr- und Lernmittel, insbesondere Lehrbücher, in eigener Verantwortung auszuwählen.
- 2.2 Das Recht der Eltern, Schülerinnen und Schüler, eine katholische Schule in freier Trägerschaft zu wählen, ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Der Schulträger hat das Recht der freien Schülerwahl, sofern eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz).
- 2.3 Dem privaten Schulträger steht nach Maßgabe von § 124.3 des Niedersächsischen Schulgesetzes auch das Recht auf freie Lehrer/innenwahl zu.

§ 3 Geltungsbereich

In den Bereichen, in denen diese Schulverfassung keine eigenen Bestimmungen enthält und der Schulträger und die Schule selbst keine anderen Regelungen treffen, gelten die jeweiligen Bestimmungen für die staatlichen Schulen.

§ 4 Schulträger

- 4.1 Der Schulträger, die Dominikanerprovinz Teutonia Köln, ist für den Betrieb der Schule und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung verantwortlich.
- 4.2 Die Dominikanerprovinz ist Anstellungsträger der an der Schule Beschäftigten und deren Dienstvorgesetzte. Sie übt die Aufsicht über die Schule aus.

§ 5 Schulleitung

- 5.1 Der Schulleiter vertritt, sofern dies nicht dem Schulträger vorbehalten ist, die Schule nach außen und nimmt die an ihn delegierten Zuständigkeiten des Schulträgers wahr. Er führt die erforderlichen Verhandlungen mit den kommunalen und staatlichen Behörden und hält Verbindung mit den übrigen kirchlichen Schulträgern. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten trägt er die Verantwortung für die Schule, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die übrigen, nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Abweichungen regelt der Schulträger.
- 5.2 Der Schulleiter leitet in Zusammenarbeit mit dem Kollegium unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Eltern, Schülerinnen und Schüler die Schule, sorgt für die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und übt das Hausrecht aus. Er ist Vorgesetzter der an der Schule Beschäftigten.

- 5.3 Der Schulleiter sorgt dafür, dass die für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Schul- oder Hausordnung eingehalten werden.
- 5.4 Der Schulleiter nimmt Einsicht in die Unterrichtsgeschehnisse. Er besucht die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht und berät sie.
- 5.5 Der Schulleiter kann in Erfüllung seiner Aufgaben allen an der Schule Beschäftigten Weisungen erteilen und Dienstbesprechungen einberufen. Diese finden vornehmlich in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- 5.6 In Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz nicht eingeholt werden kann, trifft der Schulleiter die notwendigen Maßnahmen. Er hat die Konferenz hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 5.7 Der Schulleiter ist berechtigt, an allen Sitzungen in der Schule teilzunehmen.
- 5.8 Zur Schulleitung zählen neben dem Schulleiter und seinem ständigen Vertreter die Studiendirektoren und weitere ernannte Mitarbeiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben. Die Mitglieder der Schulleitung sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen verpflichtet. Die Schulleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die gewährten Anrechnungstunden müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Aufgaben stehen.
- 5.9 Im Übrigen werden die Aufgaben der Schulleitung durch den Schulträger geregelt.

§ 6 Schulkonsil

- 6.1 Das Schulkonsil ist ein Instrument der Mitbestimmung und Mitverantwortung des Kollegiums zur Unterstützung der Schulleitung. Schulleitung und Mitarbeitervertretung beraten im Schulkonsil organisatorische, personelle sowie pädagogische Planungen und Entscheidungen.
- 6.2 Das Schulkonsil tagt mindestens einmal im Monat.

§ 7 Lehrerinnen und Lehrer

- 7.1 Für die Verwirklichung der in § 1 genannten Zielsetzung ist die Zusammenarbeit von Schulträger, Schulleitung und Lehrerkollegium von ausschlaggebender Bedeutung. Arbeitsklima und pädagogisches Profil der Schule hängen wesentlich vom persönlichen Einsatz der an ihr tätigen Lehrerinnen und Lehrer ab.
- 7.2 Die Lehrerinnen und Lehrer erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an die für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den zwischen ihnen und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen.
- 7.3 Die Lehrerinnen und Lehrer am Kolleg St. Thomas können ihrer Verantwortung nur gerecht werden, wenn sie sich auf der Grundlage des christlichen Glaubens und einer guten

fachlichen und pädagogischen Ausbildung beruflich und religiös fortbilden und um ein christlich motiviertes Leben bemühen.

- 7.4 Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern zu erteilen, wenn es für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist und es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann. Vor der Entscheidung sind die Lehrerinnen und Lehrer zu hören.

§ 8 Eltern

- 8.1 Eltern im Sinne dieser Verfassung sind diejenigen Personen, denen das Personensorge-recht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Schülerinnen und Schüler zusteht. Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten auch
- Personen, die an Stelle der nach bürgerlichem Recht Personensorgeberechtigten die Schülerinnen und Schüler in ständiger Obhut haben, und
 - Personen, die bei Heimunterbringung für die Erziehung der Schülerinnen und Schü-ler verantwortlich sind, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den ent-sprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die anderen Per-sonen als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen.
- 8.2 Der Schulträger ist in besonderem Maße an der Zusammenarbeit mit den Eltern interes-siert. In ihrer Kompetenz liegen das erste Erziehungsrecht und die erste Erziehungs-pflicht.
- 8.3 Mit der Wahl des Kolleg St. Thomas sind die Eltern in gemeinsamer Verantwortung mit der Schule der in §1 dargestellten Zielsetzung verpflichtet, so dass elterlicher und schuli-scher Erziehungsauftrag aufeinander abgestimmt bleiben. Die Eltern können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.
- 8.4 Die Eltern sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich. Auch bei volljährigen Schülern bleiben sie Vertrags- und Gesprächspartner der Schule.

§ 9 Schülerinnen und Schüler

- 9.1 Das Schulverhältnis wird durch den Abschluss eines Schulvertrages begründet.
- 9.2 Die Schülerinnen und Schüler können sich über Inhalte und Ziele des Unterrichts und der Schulorganisation informieren und im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte darauf Einfluss nehmen.
- 9.3 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unter-richts und der übrigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.
- 9.4 Das Schulverhältnis endet
- mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
 - wenn die Schülerin/der Schüler nach den für diese Schule geltenden Zeugnis-, Ver-setzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss,
 - wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt oder

- durch Kündigung.

§ 10 Mitwirkung in der Schule

- 10.1 Ziel der Mitwirkung in der Schule ist es, sachgerechte Entscheidungen zu finden, den Grundkonsens bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu schaffen.
- 10.2 Die Mitwirkung umfasst die Beratung und Entscheidung.
- 10.3 Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in
- den Konferenzen,
 - dem Schulelternrat
 - der Schülervertretung
 - der Klassenelternschaft und
 - der Klassenschülerschaft.
- 10.4 Die Verantwortung des Schulträgers für die Gestaltung des Schulwesens und seine Rechte und Vorgaben bleiben durch die Mitwirkung unberührt.
- 10.5 Entscheidungen der Mitwirkungsgremien dürfen nur ausgeführt werden, soweit die Personalien, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 11 Gesamtkonferenz

- 11.1 Die Gesamtkonferenz entscheidet über die wesentlichen Angelegenheiten der Schule, soweit nicht eine Teilkonferenz nach § 12 zuständig ist oder die Gesamtkonferenz die Beratung oder Entscheidung im Einzelfall einer Teilkonferenz übertragen hat.
- 11.2 Die Gesamtkonferenz entscheidet insbesondere über
- Grundsätze des Unterrichts und der Erziehung,
 - die Entwicklung eines Schulprogramms,
 - Grundsätze für die Leistungsbewertung und -beurteilung,
 - Art und Form der Zeugnisse,
 - Grundsätze für Klassen- und Hausarbeiten und deren Koordinierung,
 - Grundsätze für die Errichtung ergänzender Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
 - Grundsätze für die Planung von Schulfahrten und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 - die Gestaltung der Eltern- und Schülerinnen- und Schülerberatung,
 - wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
 - Aufgaben der Schulpastoral,
 - die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen,
 - die Regelung gegenseitiger Unterrichtsbesuche,
 - die Einführung von besonderen Lernmitteln auf Vorschlag der zuständigen Fachkonferenz,
 - Grundsätze der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
 - Grundsätze für den Einsatz von Beratungslehrerinnen und -lehrer.

Sie kann bei der Besetzung von Funktionsstellen an der Schule angehört werden und um Stellungnahme gebeten werden.

- 11.3 Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind der Schulleiter,
- alle Haupt- und nebenberuflichen Lehrerinnen und Lehrer,
 - zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - pro angefangene 100 Schüler je 1 Elternvertreter und ein Schülervertreter.
- 11.4 Beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz sind
- Vertreter des Schulträgers.
- 11.5 Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, ist Vorsitzender der Gesamtkonferenz.
- 11.6 Die Gesamtkonferenz wird vom Schulleiter wenigstens einmal pro Schulhalbjahr einberufen. Themenvorschläge können beim Schulleiter bis 10 Tage vor dem festgesetzten Termin eingereicht werden.

§ 12 Teilkonferenzen

- 12.1 Fachkonferenzen
Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen.
- 12.2 Klassenkonferenz
Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über
- die pädagogische Gestaltung des Zusammenlebens in der Klasse,
 - das Zusammenwirken der Fachlehrerinnen und Fachlehrern,
 - wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
 - Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
 - die Koordinierung der Hausaufgaben,
 - die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
 - die Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe der § 24 und § 25.
- Als pädagogische Konferenz soll die Klassenkonferenz möglichst einmal im Jahr tagen. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ist Vorsitzende/r der Klassenkonferenz. Bei Angelegenheiten von Zeugnissen, Versetzungen, Abschlüssen, Übergängen, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen sowie Ordnungsmaßnahmen führt der Schulleiter den Vorsitz.
- Soweit Teile der Schule nicht in Klassen gegliedert sind, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.
- 12.3 Jede Konferenz kann ihrer/ihrer Vorsitzenden mit dessen/deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- 12.4 Mitglieder mit Stimmrecht sind
- die Lehrerinnen und Lehrer in dem jeweiligen Bereich,

- bis zu zwei Elternvertreter,
- bis zu zwei Schülervorteiler und Schülervorteilerinnen.

Die Wahl der Schülervorteiler/-innen für die Fachkonferenzen liegt in der Verantwortung des Schülerrates. Die Anzahl der Eltern- und Schülervorteiler/-innen darf insgesamt die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer nicht übersteigen.

- 12.5 Bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen sowie Ordnungsmaßnahmen wirken die Lehrerinnen und Lehrer, die im laufenden Schuljahr die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht planmäßig unterrichtet haben, sowie die Eltern- und Schülervorteiler/innen lediglich beratend mit.

§ 13 Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer

- 13.1 Die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Lehrerinnen und Lehrer sind durch ihre aktive Teilnahme an den Konferenzen gegeben.
- 13.2 Die persönlichen Interessen der Lehrerinnen und Lehrer werden durch die MAV vertreten. Die Arbeit der MAV wird in der MAVO geregelt.
- 13.3 Schulkonsil
Über die Regelungen der MAVO hinaus beraten die Mitarbeitervertretung und Schulleitung im Schulkonsil organisatorische, personelle und pädagogische Planungen und Entscheidungen.

§ 14 Mitwirkung der Eltern

Die Mitwirkung der Eltern wird durch die schuleigene Elternschaftsordnung und durch die Konferenzordnung (§ 11, § 12) geregelt.

§ 15 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

- 15.1.1 Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler wird durch die schuleigene Schülerschaftsordnung geregelt.
- 15.2 Schülerzeitungen und Flugblätter, die von den Schülerinnen und Schülern herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden. Die verantwortlichen Redakteure können sich von der Schule beraten lassen. Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Presse-, Urheber- und Datenschutzrecht. Vor dem Druck einer Ausgabe der Schülerzeitung oder des Flugblattes wird dem Schulleiter ein Exemplar übergeben. Ist dieser der Meinung, dass Teile des Inhaltes die Zielsetzung der Schule gefährden, sucht er mit den verantwortlichen Redakteuren eine einvernehmliche Lösung. Sollte keine Einigung zustande kommen, untersagt er vorläufig die Verbreitung und legt dem Schulträger den Vorgang zur endgültigen Entscheidung vor.

§ 16 Auskunftsrecht

Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer haben dem Schulleiternrat, den Klassenelternschaften, dem Schülerrat und den Schülerinnen und Schülern der Klassen die erforderlichen Auskünfte im Rahmen des Datenschutzgesetzes zu erteilen.

§ 17 Öffentlichkeit, Mitwirkungsverbot, Vertraulichkeit

- 17.1 Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend hiervon sind Sitzungen des Schulleiternrates für die Eltern und der SV für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden.
- 17.2 Mitglieder von Konferenzen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein. Persönliche Angelegenheiten von Lehrerinnen und Lehrern, sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus kann die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklärt werden. Private Angelegenheiten von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.

§ 18 Teilnahme

- 18.1 Die Teilnahme an den Sitzungen der Konferenzen ist für die Lehrerinnen und Lehrer verpflichtend. Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Schulleiters weitere Lehrer/innen hinzu bitten. Der/die Vorsitzende kann in Absprache mit dem Schulleiter Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten.
- 18.2 Der Schulleiter und Vertreter des Schulträgers ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.

§ 19 Einberufung

- 19.1 Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Eltern daran teilnehmen können. Sie werden von dem/der Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Dieses Verfahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn und solange die Sitzungen regelmäßig zu feststehenden Terminen stattfinden. Von Satz 1 sind Sitzungen der SV und Versammlungen der Schülerinnen und Schüler ausgenommen.
- 19.2 Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Sitzung hat alsbald stattzufinden, jedenfalls so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.
- 19.3 Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind vom/von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulleiter anzuberaumen. Der Schulleiter kann Sitzungen auch von sich aus einberufen, wenn er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

§ 20 Beschlüsse

- 20.1 Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen.
- 20.2 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmgleichheit der Antrag auf Versetzung als angenommen.
- 20.3 Bei Entscheidungen über
- Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen eines Jahrgangs,
 - allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung),
 - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- dürfen sich die stimmberechtigten Lehrerinnen und Lehrer der Stimme nicht enthalten.
- 20.4 Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§ 21 Einsprüche

- 21.1 Der Schulleiter hat innerhalb einer Woche Einspruch einzulegen, wenn nach seiner Überzeugung ein Beschluss gegen die Glaubens- und Sittenlehre, gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen eine Anordnung des Schulträgers, gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt, von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder ihm sachfremde Erwägungen zugrunde liegen. Der Einspruch des Schulleiters hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer Sitzung desselben Gremiums, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Wird der Beschluss aufrechterhalten, so holt der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers ein. In dringenden Fällen kann er die Entscheidung des Schulträgers ohne nochmalige Beschlussfassung einholen.
- 21.2 Einsprüche von Mitgliedern sind schriftlich abzufassen und an den Vorsitzenden zu richten. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 22 Niederschrift

Über jede Sitzung der Konferenzen wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet sind. Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie durch die stimmberechtigten Teilnehmer/innen zu genehmigen. Wird nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich Widerspruch eingelegt, gilt diese als genehmigt. Der Schulleiter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme von der Niederschrift. Das Original der Niederschrift wird zu den Schulakten genommen. Alle Mitglieder können Einsicht in die Niederschrift nehmen.

§ 23 Pädagogische Beratungsgespräche

- 23.1 Das Kolleg St. Thomas betrachtet die Beratung der Schülerinnen und Schüler in Fragen der schulischen und persönlichen Orientierung als eine wichtige pädagogische Aufgabe, um den individuellen Entwicklungspotentialen wie auch den spezifischen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden und sie zu zunehmender Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu befähigen.
Bei Lernproblemen oder Verhaltensauffälligkeiten einzelner oder mehrerer Schülerinnen und Schüler einer Klasse erfolgt eine pädagogische Beratung, für die in besonderer Weise der/die Klassenlehrer/in verantwortlich ist. Er/Sie wählt – auf der Grundlage einer sachgerechten Information durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie die Schülerin und des Schülers bzw. die Elternvertreter – einen der Problemsituation angemessenen Rahmen, leitet das Gespräch, achtet auf die Einhaltung von Abmachungen bzw. Beschlüssen und informiert den Schulleiter über die getroffenen Maßnahmen (siehe auch § 24, § 25).
Zu den Beratungsgesprächen können die Schülerin/der Schüler, die betroffenen Eltern, Beratungslehrer/in und Schulseelsorger sowie nach Rücksprache mit dem Schulleiter und in Abstimmung mit den Eltern, sowie der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers weitere Personen eingeladen werden.
- 23.2 In persönlichen und schulischen Anliegen können sich Schülerinnen und Schüler jederzeit an den Beratungslehrer/in und den Schulseelsorger wenden, die Hilfe anbieten bzw. fachliche Beratung vermitteln.

§ 24 Erziehungsmittel

- 24.1 Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Sie sind zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt. Sie können von einzelnen Lehrerinnen oder Lehrern sowie von der Klassenkonferenz angewendet werden.
- 24.2 Erziehungsmittel sind insbesondere
1. mündliche Rüge, ggf. mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Eltern,
 2. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
 3. Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten,
 4. vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder Mitschülerinnen und Mitschüler zu gefährden,
 5. Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,
 6. Wiedergutmachung,
 7. Auferlegung besonderer Pflichten,
 8. Besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
 9. Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts,
 10. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen (z. B. Schulfahrten), soweit deren Störung durch die Schülerin oder den Schüler erwartet werden muss.
- 24.2 Bei Anordnung von Erziehungsmitteln nach Abs. 2 Nr. 8, 9 oder 10 nach dem stundenplanmäßigen Unterricht sind die Eltern der Schülerin oder des Schülers vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang von Erziehungsmitteln darf nicht unangemessen sein, die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben.

§ 25 Ordnungsmaßnahmen

- 25.1 Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens erheblich verletzt oder seine Pflichten grob verletzt, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder Schulveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt. Sie sind ebenfalls zulässig, wenn Erziehungsmittel keine Verhaltensänderung bewirken.
- 25.2 Die zuständige Konferenz kann eine oder auch mehrere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen. Eine Ordnungsmaßnahme kann auch mit einem Erziehungsmittel (§ 24) verbunden werden. Es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. Die Ordnungsmaßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um auf das Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers zu reagieren.
- 25.3 Der Sachverhalt, der zu einer Ordnungsmaßnahme führen könnte, ist unter Wahrung der Anhörungsrechte der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln. Die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beschlüsse sind zu den Schulakten zu nehmen.
- 25.4 Ordnungsmaßnahmen sind
1. schriftlicher Verweis,
 2. Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
 3. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine Parallelgruppe,
 4. Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen,
 5. Androhung der Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger und
 6. Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger.
- 25.5 Eine Maßnahme nach Abs. 4 Nr. 4 - 6 setzt voraus, dass Erziehungsmaßnahmen wegen Verweigerung der von der Schülerin/dem Schüler geforderten Leistungen keine Verhaltensänderung bewirken, dass sie oder er Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt, durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere Schulveranstaltung stattfindet.
- 25.6 Über Maßnahmen nach Abs. 4 Nr. 1 - 4 entscheidet die Klassenkonferenz. Über eine Maßnahme nach Abs. 4 Nr. 5 und 6 beschließt die Klassenkonferenz eine Empfehlung.
- 25.7 Alle Maßnahmen nach Abs. 4 bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.
- 25.8 Der Beschluss der Konferenz nach Abs. 4 Nr. 5 – 6 wird vom Schulleiter dem Schulträger unverzüglich zur Entscheidung vorgelegt.
- 25.9 Sachverhaltsermittlung
Zur Prüfung, ob Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen, bedarf es der Feststellung des Sachverhalts. Die Sachverhaltsermittlung hat durch den vom Schulleiter beauftragten Lehrer zu erfolgen, soweit dieser nicht selber betroffen ist. (vgl. § 25.2)
Alle belastenden und entlastenden Tatsachen werden schriftlich fixiert; dazu gehört auch die Anhörung der Beteiligten (Schülerin, Schüler, Lehrkräfte), sowie der Eltern und der

Zeugen. Das Ergebnis der Feststellungen wird mit den möglichen Anlagen dem Schulleiter vorgelegt. Dieser entscheidet, ob das Verfahren eröffnet wird.

25.10 Einladung zur Klassenkonferenz

Der Schulleiter lädt als Vorsitzender (§ 12.2) schriftlich zur Klassenkonferenz ein. Auf die Verkürzung der Einladungsfrist in dringenden Fällen wird besonders hingewiesen (§ 19.1). Sie soll das zur Last gelegte Fehlverhalten und den Hinweis zur Durchführung der Klassenkonferenz enthalten (§ 25.11).

25.11 Durchführung der Klassenkonferenz

Der Schulleiter übernimmt den Vorsitz (§ 12.2), bestimmt die Protokollführung und prüft ein eventuelles Mitwirkungsverbot (§ 17.2). Nach der Vorstellung des festgestellten Sachverhaltes erfolgt die Anhörung der Schülerin/des Schülers und/oder der Eltern, ggf. der Person des Vertrauens sowie eventueller Zeugen.

Der Schülerin/dem Schüler und ihren/seinen Eltern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Die Schülerin/der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin/einem andern Schüler als auch von einer Lehrerin oder einem Lehrer seines Vertrauens unterstützen lassen. Nach ihrer Stellungnahme verlassen die betroffene Schülerin/Schüler nebst Eltern, ggf. Vertrauenspersonen sowie eventuellen Zeugen den Raum.

Anschließend erfolgt die Beratung und Beschlussfassung. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der ordentlichen Klassenkonferenz ohne Eltern- und Schülervvertreter (§ 12.5)

25.12 Konferenzprotokoll

Im Konferenzprotokoll ist zu vermerken:

- evtl. Begründung der verkürzten Ladungsfrist
- festgestellter Sachverhalt
- Aussagen im Rahmen der Anhörung der Beteiligten und Zeugen
- Beratung der Konferenzmitglieder und Abwägung möglicher Ordnungsmaßnahmen
- Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis

25.13 Mitteilung

Bei Maßnahmen nach Abs. 4 Nr. 1 – 4 benachrichtigt der Schulleiter, bei Maßnahmen nach Abs. 4 Nr. 5 und 6 der Schulträger Die Schülerin/den Schüler und ihre/seine Eltern. Eine Ordnungsmaßnahme einer Schule in freier Trägerschaft ist kein Verwaltungsakt. Daher enthält sie keine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Schulverfassung tritt am 01.02.2004 in Kraft.
Köln, den 28. Januar 2004 am Fest des Hl. Thomas von Aquin

P. Hans-Albert Gunk
Provinzial der Dominikanerprovinz Teutonia

Die Originalfassung wurde in den geschlechtsbezogenen Formulierungen an die erstmalige Aufnahme von Mädchen im August 2006 angepasst.